

Geschäftsordnung der Fachgruppe I
"Pflanzenernährung, Produktqualität und Ressourcenschutz"
des Verbandes Deutscher Landwirtschaftlicher Untersuchungs- und
Forschungsanstalten e. V.

Stand 20.9.2018

Auf eine gesonderte geschlechtsspezifische Formulierung wurde verzichtet.
Die Geschäftsordnung gilt gleichberechtigt für Frauen und Männer.

1. Organisation und Arbeitsinhalte der Fachgruppe

(1) Organisation und Arbeitsgebiet der Fachgruppe „**Pflanzenernährung, Produktqualität und Ressourcenschutz**“ (kurz: **Fachgruppe I**) werden durch § 2 sowie § 11 der Satzung des VDLUFA in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

(2) Das Arbeitsfeld der Fachgruppe I umfasst die Wirkungen von acker- und pflanzenbaulichen Maßnahmen sowie von außerlandwirtschaftlichen Einflüssen auf Boden, Pflanzenwachstum und Umwelt. Wichtige Teilgebiete sind dabei u. a. die Düngung, der Humus- und Nährstoffhaushalt des Bodens, das Bodenleben, die Schadstoffbelastung und Qualitätsaspekte der landwirtschaftlichen Erzeugnisse. In die FG I ist die Arbeitsgruppe „Bodenspezialisten der Bundesländer“ organisatorisch eingebunden.

2. Die vorliegende Geschäftsordnung, die sich die Fachgruppe I aufgrund § 11 (10) der Satzung des VDLUFA gibt, regelt den Geschäftsablauf der Fachgruppe I im Besonderen.

3. Der Vorstand

(1) Der Vorstand der Fachgruppe I besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden und ggf. einem 3. Vorsitzenden sowie mindestens 3 Beisitzern. Die Vorsitzenden der Fachgruppe I müssen Mitarbeiter eines ordentlichen Mitglieds bzw. Mitarbeiter eines Unterhaltungsträgers eines ordentlichen Mitglieds nach § 3 (2) der Satzung sein.

(2) Die Vorsitzenden werden von den Mitgliedern der Fachgruppe in geheimer Wahl, die Beisitzer durch offene Abstimmung gewählt. Die Wahlperiode beträgt maximal 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Vorsitzende der Arbeitsgruppe „Bodenspezialisten der Bundesländer“ ist qua Amt Beisitzer in der Fachgruppe I. Die weiteren Beisitzer können durch offene Abstimmung bestimmt werden.

4. Sitzungen des Vorstandes

(1) Der Vorstand der Fachgruppe I tagt nach Einberufung durch den 1. Vorsitzenden oder stellvertretend durch den 2. oder 3. Vorsitzenden.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn einer der Vorsitzenden und mindestens 3 weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind.

5. Sitzungen der Fachgruppe

(1) Die Fachgruppe I tagt nach Einberufung durch den 1. Vorsitzenden oder stellvertretend durch den 2. oder 3. Vorsitzenden.

Der 1. Vorsitzende der Fachgruppe I ist Mitglied der Arbeitsgruppe „Bodenspezialisten der Bundesländer“ und kann durch den 2. oder 3. Vorsitzenden in dieser Funktion vertreten werden.

Die Fachgruppe I tagt regelmäßig anlässlich der ordentlichen Mitgliederversammlung des Verbandes im Herbst sowie im Frühjahr eines Jahres. Darüber hinaus kann der Vorstand der Fachgruppe I im Bedarfsfall weitere Sitzungen einberufen.

(2) Zur Teilnahme an der Internen Sitzung der Fachgruppe I sind berechtigt:

- der Vorstand der Fachgruppe,
- Mitglieder der Fachgruppe,
- Beschäftigte der Ordentlichen und Außerordentlichen Mitglieder des VDLUFA,
- Persönliche Mitglieder,
- Freie Mitglieder und
- geladene Gäste.

Dieses Recht kann im Bedarfsfall vom Vorstand der Fachgruppe I oder auf Antrag von Fachgruppenmitgliedern durch den Vorstand eingeschränkt werden.

(3) Über den Verlauf der Sitzungen der Fachgruppe I ist eine Niederschrift anzufertigen. Der Protokollführer wird vom Vorsitzenden bestimmt. Die Niederschrift wird im internen Bereich der Fachgruppen-Homepage zur Verfügung gestellt. Über die Ergebnisse der Sitzungen hat der 1. Vorsitzende dem Vorstand des Verbandes zu berichten.

(4) Beschlüsse der Fachgruppe I werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Fachgruppenmitglieder gefasst. Fachgruppenbeschlüsse von besonderer Bedeutung (z. B. die VDLUFA-Methoden betreffend) müssen mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Fachgruppenmitglieder gefasst werden. Bei Beschlüssen, die hoheitsrechtliche Aufgaben berühren, sind nur die Fachgruppenmitglieder stimmberechtigt, die an Instituten nach § 3 (2) VDLUFA Satzung tätig sind sowie die Fachgruppenvorsitzenden.

6. Projektgruppen und Arbeitskreise

(1) Innerhalb der Fachgruppe I sowie auch im Verbund mit anderen Fachgruppen können Arbeitskreise (= unbefristet) und Projektgruppen (= befristet) von der Fachgruppe berufen werden.

(2) Diesen Arbeitskreisen und Projektgruppen können auch Nicht-VDLUFA-Mitglieder angehören.

(3) Die Leitung eines Arbeitskreises oder einer Projektgruppe wird entweder von der Fachgruppe bestimmt oder vom Arbeitskreis bzw. von der Projektgruppe gewählt. Die betreffende Person muss Mitglied der Fachgruppe I sein.

(4) Die Arbeitskreise bzw. Projektgruppen tagen in der Regel unabhängig von der Fachgruppe und auf eigene Veranlassung. Über den Verlauf der Sitzungen ist in der Regel eine Niederschrift anzufertigen, die dem 1. Vorsitzenden zur Kenntnis zu bringen ist.

Die Leitung eines Arbeitskreises bzw. einer Projektgruppe hat auf den Tagungen der Fachgruppe I über den Stand der Arbeit zu berichten.

(5) Die Arbeitskreise bzw. Projektgruppen können Beschlussvorlagen für die Fachgruppe I erarbeiten, jedoch selbst keine für die Fachgruppe I verbindlichen Beschlüsse fassen.

7. Interner Bereich der Fachgruppe im Internet

Dokumente im internen Bereich der Fachgruppen-Homepage sollen die Kommunikation innerhalb der Fachgruppe I und die fachliche Arbeit fördern. Sie sind ausnahmslos vertraulich und dürfen nicht für andere Zwecke benutzt werden.

8. Offizielle Mitarbeit der Mitglieder der Fachgruppe in VDLUFA-fernen Fachgruppen und Gremien

Mitglieder der Fachgruppe I können in Fachgruppen oder Gremien innerhalb und außerhalb des VDLUFA als offizielle Vertreter der Fachgruppe mitarbeiten, wenn sie von der Fachgruppe oder vom 1. Vorsitzenden der Fachgruppe dafür benannt wurden.

9. Erarbeitung von VDLUFA-Methoden

Die Mitglieder der Fachgruppe I entwickeln Methoden in Zusammenarbeit mit anderen Fachgruppen. Dabei gelten die in deren Geschäftsordnungen jeweils beschriebenen Vorgehensweisen.